

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/8005, 19/8617, 19/9079 Nr. 6 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

A. Problem

Am 21. Juli 2019 wird die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (EU-Prospektverordnung) insgesamt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar.

Mit Blick auf die Vorschriften zur Prospekthaftung, zur Bestimmung der zuständigen Behörde und ihrer Befugnisse sowie zu Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen besteht nationaler Regelungsbedarf, da die Mitgliedstaaten insoweit die nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Zudem sollen die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht im Wesentlichen beibehalten werden.

Daneben haben sich aus der Aufsichtspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Erkenntnisse zur Anwendung des Vermögensanlagengesetzes ergeben, die aufgegriffen werden sollen. Ferner sind Klarstellungen im Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Da die EU-Prospektverordnung unmittelbar gilt, sieht der Gesetzentwurf vor, zahlreiche Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) aufzuheben, deren Regelungsgehalt sich nun in der EU-Prospektverordnung findet. Damit geht eine Neunummerierung der Paragraphen des WpPG einher.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Sinne der EU-Prospektverordnung bestimmt und bleibt damit weiterhin für die Prospektbilligung zuständig. Sie erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Befugnisse, wozu das WpPG und für einige Befugnisse insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und -aussetzungen auch das insoweit sachnähere Wertpapierhandelsgesetz geändert werden. Die Bußgeldtatbestände des WpPG und des Wertpapierhandelsgesetzes werden angepasst, um sowohl Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können.

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten Ausnahmen von der Prospektspflicht bleiben bestehen und werden aus rechtssystematischen Erwägungen sowie für eine praxisnahe, erleichterte Kapitalmarktfinanzierung bei kleinen Wertpapierangeboten angepasst: So wird ein Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote hergestellt. Zudem wird bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre auf die Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem WpPG werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gebühren erhoben, weswegen in der Anlage zur Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) die entsprechenden Gebührentatbestände angepasst und ergänzt werden.

Im Vermögensanlagengesetz wird neben klarstellenden Änderungen die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichtspunkten abgeschafft.

Das Kreditwesengesetz wird zum einen geändert, um sicherzustellen, dass institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können. Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird das Genehmigungserfordernis bei Unternehmensverträgen präziser gefasst.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Erweiterung Übergangsregelung WpPG und Ergänzung der Gebührentatbestände in der WpPGebV,
- Erweiterung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an den Betreiber des Bundesanzeigers zu übermittelnden Informationen,
- Aufhebung von Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes),
- Änderung der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung),

- Änderung von § 2a Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes – Genussrechte, Erhöhung der Obergrenze, Berechnungsgrundlage – unter Berücksichtigung der zweiten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes,
- Änderung von § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagengesetzes – Einzelanlagenschwelle, GmbH & Co. KG – unter Berücksichtigung der zweiten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes und entsprechende Anpassungen von § 3c des Wertpapierprospektgesetzes sowie der §§ 65 und 65a des Wertpapierhandelsgesetzes,
- Änderung von § 2a Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes – Entflechtung von Emittent und Plattform – unter Berücksichtigung der zweiten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes und Folgeänderung von § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Vermögensanlagengesetzes,
- Änderung von § 13 des Vermögensanlagengesetzes – Mindestangaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt – unter Berücksichtigung der zweiten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes,
- Änderung von § 18 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes – Untersagungsbefugnis der BaFin – unter Berücksichtigung der zweiten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Bundesministerium der Finanzen soll die Erlaubnis erhalten, die Nummerierung und deutsche Bezeichnung der in dem Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen in Bezug genommenen delegierten Rechtsakte, die zu der EU-Prospektverordnung erlassen werden, und die Fundstellen dieser delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union nach der 2./3. Lesung des Deutschen Bundestages nachzutragen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine. Es handelt sich um die Ausführung der EU-Prospektverordnung durch nationale Regelungen, die fristgerecht zu erfolgen hat.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Wirtschaft nur geringer Erfüllungsaufwand.

Entlastungen ergeben sich durch die Erhöhung des Schwellenwertes für die Ausnahme von der Prospektpflicht von 5 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro und durch den Wegfall des Gestattungserfordernisses für einen englischsprachigen Prospekt bei einem öffentlichen Angebot nur im Inland. Da unter der geltenden Rechtslage die Fallzahlen hierfür in der Vergangenheit sehr gering waren, wird auf eine Quantifizierung des entfallenden Aufwands verzichtet.

Mit dem Gesetz zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von weiteren Finanzmarktgesetzen wird im Wesentlichen das WpPG an die unmittelbar geltende EU-Prospektverordnung angepasst bzw. wird diese ausgeführt und werden Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachgezogen. Durch die EU-Prospektverordnung gelten sowohl die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen als auch kostenentlastende Regelungen bereits unmittelbar und ergeben sich nicht aus diesem Gesetzentwurf.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Hinsichtlich der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zur Aufnahme zusätzlicher Informationen in einen Prospekt nach § 18 Absatz 1 WpPG-E und Auskunft nach § 18 Absatz 3 WpPG-E ist mit dem Entstehen zusätzlichen Erfüllungsaufwands zu rechnen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit sind aber vergleichsweise geringe Fallzahlen anzunehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht auch für die Verwaltung kein bedeutender Erfüllungsaufwand.

Die wesentlichen Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 sowie 6 und 9 des Gesetzentwurfs erfolgen im Hinblick auf die Vorgaben sowie zur Ausführung der EU-Prospektverordnung und im Hinblick auf sich daraus ergebende Folgeänderungen, so dass die Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen unmittelbar gelten und insoweit aus diesem Gesetzentwurf kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

Insbesondere die Einführung neuer Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führt zum Entstehen eines gewissen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 46 000 Euro, wenn auch nicht mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist. Kosten werden zum Beispiel entstehen, wenn die Befugnisse zur Veröffentlichung von Rechtsverstößen genutzt werden. Auch die Befugnis zur Durchsuchung löst Verwaltungsaufwand aus. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass von dieser Befugnis häufig Gebrauch gemacht werden muss.

Aus den nicht mit der EU-Prospektverordnung in Zusammenhang stehenden Regelungen in den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine. Die im Bereich der in Artikel 2 geregelten Gebühren neu aufgenommenen Tatbestände decken überwiegend Fälle ab, für die auch derzeit schon Gebühren zu zahlen sind, so dass hierdurch kein Mehraufwand zu erwarten ist. Das Wegfallen zweier Gebührentatbestände führt zu einer Kostenersparnis der Wirtschaft von rund 12 500 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8005, 19/8617 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Das Bundesministerium der Finanzen erhält die Erlaubnis, die Nummerierung und deutsche Bezeichnung der in dem Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen in Bezug genommenen delegierten Rechtsakte, die zu der EU-Prospektverordnung erlassen werden, und die Fundstellen dieser delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union nach der 2./3. Lesung des Deutschen Bundestages nachzutragen. Weiter kann das Bundesministerium der Finanzen einzelne Nummern der Artikel der delegierten Rechtsakte im Gesetz nachtragen bzw. anpassen, sofern die Nummerierung der Artikel der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten delegierten Rechtsakte von der im Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen verwendeten Nummerierung abweicht.“

Berlin, den 8. Mai 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger

Vorsitzende

Matthias Hauer

Berichterstatter

Sarah Ryglewski

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen

– Drucksachen 19/8005, 19/8617 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 1	
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
Abschnitt 2	
Ausnahmen von der Prospektpflicht und Regelungen zum Wertpapier-Informationsblatt	
§ 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts	

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 4	Wertpapier-Informationsblatt; Verordnungsermächtigung	
§ 5	Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung	
§ 6	Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger	
§ 7	Werbung für Angebote, für die ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen ist	
Abschnitt 3		
Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern		
§ 8	Prospektverantwortliche	
§ 9	Haftung bei fehlerhaftem Börsenzulassungsprospekt	
§ 10	Haftung bei sonstigem fehlerhaftem Prospekt	
§ 11	Haftung bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt	
§ 12	Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Prospekt	
§ 13	Haftungsausschluss bei fehlerhaftem Wertpapier-Informationsblatt	
§ 14	Haftung bei fehlendem Prospekt	
§ 15	Haftung bei fehlendem Wertpapier-Informationsblatt	
§ 16	Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche	
Abschnitt 4		
Zuständige Behörde und Verfahren		
§ 17	Zuständige Behörde	
§ 18	Befugnisse der Bundesanstalt	
§ 19	Verschwiegenheitspflicht	
§ 20	Sofortige Vollziehung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5	
Sonstige Vorschriften	
§ 21 Anerkannte Sprache	
§ 22 Elektronische Einreichung, Aufbewahrung	
§ 23 Gebühren und Auslagen	
§ 24 Bußgeldvorschriften	
§ 25 Maßnahmen bei Verstößen	
§ 26 Datenschutz	
§ 27 Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Verkaufsprospektgesetzes	
§ 28 Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“.	
2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Anwendungsbereich	
Dieses Gesetz enthält ergänzende Regelungen zu den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) in Bezug auf	
1. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts;	
2. das Wertpapier-Informationsblatt;	
3. die Prospekthaftung und die Haftung bei Wertpapier-Informationsblättern;	
4. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. die Ahndung von Verstößen hinsichtlich	
a) der Vorschriften dieses Gesetzes;	
b) der Verordnung (EU) 2017/1129.	
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	
1. Wertpapiere solche im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129;	
2. öffentliches Angebot von Wertpapieren eine Mitteilung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1129;	
3. qualifizierte Anleger Personen oder Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129;	
4. Kreditinstitut ein solches im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/1129;	
5. Emittent eine Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129;	
6. Anbieter eine Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/1129;	
7. Zulassungsantragsteller die Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen;	
8. geregelter Markt ein solcher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/1129;	
9. Werbung eine Mitteilung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/1129;	
10. Bundesanstalt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:	3. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„Abschnitt 2</p>	
<p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Prospektpflicht und Regelungen zum Wertpapier-Informationsblatt“.</p>	
4. § 3 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 3</p>	
<p style="text-align: center;">Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts</p>	
<p style="text-align: center;">Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 gilt nicht für ein Angebot von Wertpapieren,</p>	
<p>1. die von Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der Gesamtgegenwert für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt, oder</p>	
<p>2. deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt.“</p>	
5. § 3a wird § 4 und wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 2“ ersetzt und werden die Wörter „darf Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro oder mehr, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist,“ durch die Wörter „darf die Wertpapiere“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;">„Dies gilt entsprechend für ein öffentliches Angebot im Inland von Wertpapie-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ren mit einem Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum von 100 000 Euro bis weniger als 1 Million Euro, für die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 kein Prospekt zu veröffentlichen ist. Die Untergrenze von 100 000 Euro gemäß Satz 2 ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen.“	
cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.	
c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 14 Absatz 2“ durch die Wörter „entsprechend Artikel 21 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3b“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.	
6. § 3b wird § 5 und wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „die Regelungen des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 gelten entsprechend.“ angefügt.	
7. § 3c wird § 6 und wird wie folgt geändert:	7. § 3c wird § 6 und wird wie folgt geändert:
a) Die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 3a und 3b ist auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Europäischen Wirtschaftsraum 1 Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nur anwendbar, wenn die Wertpapiere“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 4 und 5 ist die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Nummer 2 auf ein Angebot von Wertpapieren nur anwendbar, wenn die angebotenen Wertpapiere“ ersetzt.</p>	<p>§§ 3a und 3b ist auf ein Angebot von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum 1 Million Euro oder mehr beträgt, wobei diese Untergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nur anwendbar, wenn die Wertpapiere“ durch die Wörter „Unbeschadet der Vorgaben in den §§ 4 und 5 ist die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach § 3 Nummer 2 auf ein Angebot von Wertpapieren nur anwendbar, wenn die angebotenen Wertpapiere“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.</p>
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>c) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>„Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Wertpapiere, die den Aktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission angebotenen werden.“</p>	
<p>8. Der bisherige § 4 wird § 7 und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>8. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>„§ 7</p>	
<p>Werbung für Angebote, für die ein Wertpapier- Informationsblatt zu veröffentlichen ist</p>	
<p>(1) Der Anbieter hat bei Angeboten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 dafür zu sorgen, dass in der Werbung für diese Angebote darauf hingewiesen wird, dass ein Wertpapier- Informationsblatt veröffentlicht wurde oder zur Veröffentlichung ansteht und wo das Wertpapier- Informationsblatt zu erhalten ist.</p>	
<p>(2) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass die Werbung für diese Angebote klar als solche erkennbar ist.</p>	
<p>(3) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass die in der Werbung für diese Angebote enthaltenen Informationen weder unrichtig noch irreführend sind und mit den Informationen übereinstimmen, die in einem bereits veröffentlichten Wertpapier- Informations-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
blatt enthalten sind oder in einem noch zu veröffentlichenden Wertpapier-Informationsblatt enthalten sein müssen.	
(4) Der Anbieter hat bei Angeboten nach Absatz 1 dafür zu sorgen, dass alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über diese Angebote, auch wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Informationen übereinstimmen.	
(5) Falls bei Angeboten nach Absatz 1 wesentliche Informationen vom Anbieter oder vom Emittenten offengelegt und mündlich oder schriftlich an einen oder mehrere ausgewählte Anleger gerichtet werden, müssen diese vom Anbieter in das Wertpapier-Informationsblatt oder in eine Aktualisierung des Wertpapier-Informationsblatts gemäß § 4 Absatz 8 aufgenommen werden.	
(6) Die Vorgaben in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] sind auch auf Werbung für Angebote anzuwenden, für die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen ist.“	
9. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden aufgehoben.	9. un verändert
10. Abschnitt 6 wird Abschnitt 3.	10. un verändert
11. Nach der Überschrift zu Abschnitt 3 wird folgender § 8 eingefügt:	11. un verändert
„§ 8	
Prospektverantwortliche	
Die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts haben zumindest der Anbieter, der Emittent, der Zulassungsantragsteller oder der Garantiegeber ausdrücklich zu übernehmen. Bei einem Prospekt für das öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 hat in jedem Fall der Anbieter die Ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
antwortung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen. Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, hat neben dem Emittenten stets auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, mit dem der Emittent zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen. Wenn eine Garantie für die Wertpapiere gestellt wird, hat auch der Garantiegeber die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.“	
12. § 21 wird § 9 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t
„(4) Einem Prospekt stehen Dokumente gleich, welche gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e, f, g, h oder j Ziffer v und vi der Verordnung (EU) 2017/1129 zur Verfügung gestellt wurden.“	
13. § 22 wird § 10 und wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt und wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.	
b) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.	
14. § 22a wird § 11 und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 23 wird § 12 und wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 21 oder 22“ durch die Angabe „§§ 9 oder 10“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 21 oder 22“ durch die Angabe „§§ 9 oder 10“ ersetzt.	
bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. er sich ausschließlich auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder in der speziellen Zusammenfassung eines EU-Wachstumsprospekts im Sinne des Artikels 15 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen ergibt, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 bis 7 Buchstabe a bis d und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen Basisinformationen; im Falle der speziellen Zusammenfassung eines EU-Wachstumsprospekts richtet sich die Vollständigkeit der relevanten Informationen nach den Vorgaben in Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004.“</p>	
<p>16. § 23a wird § 13 und in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 22a“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.</p>	16. u n v e r ä n d e r t
<p>17. § 24 wird § 14 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.</p>	17. u n v e r ä n d e r t
<p>18. § 24a wird § 15 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.</p>	18. u n v e r ä n d e r t
<p>19. § 25 wird § 16 und in Absatz 1 wird die Angabe „§§ 21, 22, 22a, 24 oder 24a“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11, 14 oder 15“ ersetzt.</p>	19. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
20. Abschnitt 7 wird Abschnitt 4.	20. un v e r ä n d e r t
21. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 wird folgender § 17 eingefügt:	21. un v e r ä n d e r t
„§ 17	
Zuständige Behörde	
Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung.“	
22. § 26 wird § 18 und wird wie folgt geändert:	22. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „kann sie vom“ das Wort „Emittenten“ und ein Komma eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Informationen und Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen	
1. dieses Gesetzes oder	
2. der Verordnung (EU) 2017/1129	
erforderlich ist.“	
c) Die Absätze 2a, 2b und 3 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich ein hinreichend begründeter Verdacht besteht. Dies gilt insbesondere, wenn	
1. entgegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1129, kein Prospekt veröffentlicht wurde,	
2. entgegen Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kom-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>mission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004] ein Prospekt veröffentlicht wird,</p>	
<p>3. der Prospekt nicht mehr nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 gültig ist,</p>	
<p>4. entgegen den in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] bestimmten Umständen kein Nachtrag veröffentlicht wurde,</p>	
<p>5. entgegen § 4 Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wurde,</p>	
<p>6. entgegen § 4 Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird oder</p>	
<p>7. das Wertpapier-Informationsblatt nicht nach § 4 Absatz 8 aktualisiert wurde.</p>	
<p>In einem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 2 ist auf die Befugnis nach Satz 1 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters, Zulassungsantragstellers oder Emittenten erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Sie kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, bußgeldrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.“</p>	
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(4) Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn</p>	
<p>1. entgegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1129, kein Prospekt veröffentlicht wurde,</p>	
<p>2. entgegen Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den Vorgaben in Kapitel V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004] ein Prospekt veröffentlicht wird,</p>	
<p>3. der Prospekt nicht mehr nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 gültig ist,</p>	
<p>4. entgegen den in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] bestimmten Umständen kein Nachtrag veröffentlicht wurde,	
5. entgegen § 4 Absatz 1 kein Wertpapier-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht wurde oder	
6. entgegen § 4 Absatz 2 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht wird.	
Die Bundesanstalt kann ein öffentliches Angebot auch untersagen, wenn gegen andere als die in Satz 1 genannten Bestimmungen	
1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder	
2. dieses Gesetzes	
verstoßen wurde. Sie kann ein öffentliches Angebot ebenfalls untersagen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen Bestimmungen	
1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder	
2. dieses Gesetzes	
verstoßen würde. Hat die Bundesanstalt einen hinreichend begründeten Verdacht, dass gegen	
1. dieses Gesetz, insbesondere § 4 Absatz 1, 2 oder 8, oder	
2. Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere die Artikel 3 bis 5, 12, 20, 23, 25 oder 27,	
verstoßen wurde, kann sie anordnen, dass ein öffentliches Angebot für höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen ist. Die nach Satz 4 gesetzte Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“	
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Bundesanstalt ist befugt zu kontrollieren, ob bei der Werbung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Regelungen in Artikel 22 Absatz 2 bis 5 und in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kom-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>mission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal] sowie diejenigen in § 7 beachtet werden. Besteht ein hinreichend begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die Bestimmungen</p>	
<p>1. der Verordnung (EU) 2017/1129 oder</p>	
<p>2. dieses Gesetzes,</p>	
<p>so kann die Bundesanstalt die Werbung untersagen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder anordnen, dass sie zu unterlassen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen ist. Dies gilt insbesondere bei hinreichend begründetem Verdacht auf Verstöße gegen § 7 oder gegen Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5, oder Artikel 22 Absatz 2 bis 5 und Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council with regard to regulatory technical standards specifying the key financial information to be included in the summary, data for the classification of prospectuses, advertisements for, supplements to and publication of a prospectus and a notification portal].“</p>	
<p>f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach den Wörtern „Bestimmungen dieses Gesetzes“ werden die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2017/1129“ eingefügt.</p>	
<p>g) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:</p>	
<p>„(7) Verhängt die Bundesanstalt nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein Verbot oder eine Beschränkung, so kann die Bundesanstalt die Prüfung eines zur Billigung vorgelegten Prospekts oder zwecks Gestattung der Veröffentlichung vorgelegten Wertpapier-Informationsblatts aussetzen oder ein öffentliches Angebot von Wertpapieren aussetzen oder einschränken, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten.</p>	
<p>(8) Die Bundesanstalt kann die Billigung eines Prospekts oder die Gestattung eines Wertpapier-Informationsblatts, der oder das von einem bestimmten Emittenten, Anbieter oder Zulassungsantragsteller erstellt wurde, während höchstens fünf Jahren verweigern, wenn dieser Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere deren Artikel 3 bis 5, 12 oder 20, oder gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen § 4, verstoßen hat.“</p>	
<p>h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.</p>	
<p>i) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 10 und 11 und werden wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(10) Die Bundesanstalt kann zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes anordnen, dass der Emittent alle wesentlichen Informationen, welche die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können, bekannt macht. Die Bundesanstalt kann die gebotene Bekanntmachung auch auf Kosten des Emittenten selbst vornehmen.</p>	
<p>(11) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäftsräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2017/1129, insbesondere in Fällen eines öffentlichen Angebots ohne Veröffentlichung eines Prospekts nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129, geboten ist und der begründete</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand der entsprechenden Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für den Verstoß dienen können. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt sie beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.“</p>	
23. § 27 wird § 19.	23. un v e r ä n d e r t
24. Die §§ 28 bis 30 werden aufgehoben.	24. un v e r ä n d e r t
25. § 31 wird § 20 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6 und § 26“ durch die Wörter „den §§ 18 und 25“ ersetzt.	25. un v e r ä n d e r t
26. Abschnitt 8 wird Abschnitt 5.	26. un v e r ä n d e r t
27. Nach der Überschrift zu Abschnitt 5 werden die folgenden §§ 21 und 22 eingefügt:	27. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 21</p>	
Anerkannte Sprache	
(1) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist die deutsche Sprache.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(2) Die englische Sprache wird im Falle des Artikels 27 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannt, sofern der Prospekt auch eine Übersetzung der in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Zusammenfassung, oder, im Falle eines EU-Wachstumsprospekts, der speziellen Zusammenfassung gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung in die deutsche Sprache enthält. Im Falle von Basisprospekten ist die Zusammenfassung für die einzelne Emission in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die englische Sprache wird ohne Übersetzung der Zusammenfassung anerkannt, wenn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Zusammenfassung nicht erforderlich ist.</p>	
§ 22	
Elektronische Einreichung, Aufbewahrung	
<p>(1) Der Prospekt einschließlich der Übersetzung der Zusammenfassung ist der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung von Nachträgen und für die Hinterlegung von einheitlichen Registrierungsformularen einschließlich deren Änderungen.</p>	
<p>(2) Die endgültigen Bedingungen des Angebots sind ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu hinterlegen.</p>	
<p>(3) Der gebilligte Prospekt wird von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezembers des Kalenderjahres, in dem der Prospekt gebilligt wurde. Dies gilt entsprechend für gebilligte Nachträge und einheitliche Registrierungsformulare einschließlich deren Änderungen.“</p>	
28. § 33 wird § 23.	28. un verändert
29. § 34 wird aufgehoben.	29. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
30. § 35 wird § 24 und wird wie folgt gefasst:	30. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 24</p>	
<p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p>	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ein Wertpapier anbietet,	
2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht,	
3. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 1	
a) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder	
b) eine aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblatts nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
4. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 2 das dort genannte Datum nicht oder nicht richtig nennt,	
5. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 3 oder § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Wertpapier-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 4, nicht sicherstellt, dass ein Wertpapier-Informationsblatt zugänglich ist,	
7. entgegen § 7 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Hinweis erfolgt,	
8. entgegen § 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Werbung klar als solche erkennbar ist,	
9. entgegen § 7 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Information weder unrichtig noch irreführend ist oder eine Übereinstimmung mit einer dort genannten Information vorliegt,	
10. entgegen § 7 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass eine Information mit der im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Information übereinstimmt, oder	
11. entgegen § 7 Absatz 5 eine Information in das Wertpapier-Informationsblatt oder in	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
eine Aktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach	
1. § 18 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 oder 6, Satz 2 Nummer 2, Satz 3 Nummer 2 oder Satz 4 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 10 Satz 1 oder	
2. § 18 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 Nummer 1 oder Satz 4 Nummer 2 oder Absatz 5 Satz 2 Nummer 1	
zuwiderhandelt.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 ein Wertpapier öffentlich anbietet,	
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 ein Wertpapier an nicht qualifizierte Anleger weiterveräußert,	
3. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 die endgültigen Bedingungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt hinterlegt,	
4. entgegen Artikel 9 Absatz 4 das einheitliche Registrierungsformular oder eine Änderung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
5. entgegen Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Unterabsatz 3 eine Änderung des einheitlichen Registrierungsformulars bei der Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt,	
6. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. entgegen Artikel 9 Absatz 12 Unterabsatz 3 Buchstabe b das einheitliche Registrierungsformular nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt hinterlegt oder es nicht oder nicht rechtzeitig dem Handelsregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zur Verfügung stellt,	
8. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 bei der Bundesanstalt einen Nachtrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Billigung vorlegt,	
9. entgegen Artikel 10 Absatz 2 das gebilligte Registrierungsformular der Öffentlichkeit nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
10. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 die Zugänglichkeit einer mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Information nicht gewährleistet,	
11. entgegen Artikel 19 Absatz 3 der Bundesanstalt eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
12. entgegen Artikel 20 Absatz 1 einen Prospekt veröffentlicht,	
13. entgegen Artikel 21 Absatz 1 oder 3 Unterabsatz 1 einen Prospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,	
14. entgegen Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 ein dort genanntes Dokument, einen Nachtrag, eine endgültige Bedingung oder eine Kopie der Zusammenfassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
15. entgegen Artikel 21 Absatz 11 Satz 1 oder 2 eine kostenlose Version des Prospekts oder eine gedruckte Fassung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
16. entgegen Artikel 22 Absatz 5 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder	
17. entgegen Artikel 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10, einen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nachtrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. ohne Prospekt Wertpapiere später weiterveräußert oder als Finanzintermediär endgültig platziert, ohne dass die Voraussetzungen für eine prospektfreie Weiterveräußerung oder Platzierung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 oder Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorliegen,	
2. einen Prospekt veröffentlicht, der die Informationen und Angaben nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
3. einen Prospekt veröffentlicht, dessen Zusammenfassung die Informationen und Warnhinweise nach Artikel 7 Absatz 1 bis 8, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
4. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 festlegen, welche der in dem Basisprospekt enthaltenen Optionen in Bezug auf die Angaben, die nach der entsprechenden Wertpapierbeschreibung erforderlich sind, für die einzelne Emission gelten,	
5. endgültige Bedingungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht den Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 an die Präsentationsform oder an die Darlegung entsprechen,	
6. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die nicht den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 entsprechen, indem sie Angaben enthalten, die nicht die Wertpapierbeschreibung betreffen, oder als Nachtrag zum Basisprospekt dienen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die eine eindeutige und deutlich sichtbare Erklärung nach Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht vollständig enthalten,	
8. eine Zusammenfassung für die einzelne Emission veröffentlicht, die nicht nach Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 erster Teilsatz der Verordnung (EU) 2017/1129 den Anforderungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 an endgültige Bedingungen entspricht,	
9. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, denen nicht nach Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 zweiter Teilsatz der Verordnung (EU) 2017/1129 die Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt ist,	
10. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, denen eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt ist, die nicht den in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Anforderungen entspricht,	
11. endgültige Bedingungen, auch als Teil eines Basisprospekts oder Nachtrags, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, die auf der ersten Seite nicht den in Artikel 8 Absatz 11 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Warnhinweis enthalten,	
12. ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung durch die Bundesanstalt veröffentlicht, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Möglichkeit einer Hinterlegung ohne vorherige Billigung vorliegen,	
13. einen Prospekt, auch unter Verwendung eines Registrierungsformulars oder eines einheitlichen Registrierungsformulars als Prospektbestandteil, veröffentlicht, der die nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebenen Angaben und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Erklärungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
14. einen vereinfachten Prospekt nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, oder einen vereinfachten Prospekt veröffentlicht, der nicht aus den in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bestandteilen besteht oder die verkürzten Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
15. einen EU-Wachstumsprospekt veröffentlicht, ohne zu den in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Personen zu gehören, oder einen EU-Wachstumsprospekt veröffentlicht, der die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Bestandteile und Informationen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
16. einen Prospekt veröffentlicht, der die Risikofaktoren nach Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise darstellt,	
17. einen Prospekt veröffentlicht, der die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 anzugebenden Informationen nicht enthält,	
18. als Anbieter oder Zulassungsantragsteller den endgültigen Emissionspreis oder das endgültige Emissionsvolumen nicht spätestens am Tag der Veröffentlichung bei der Bundesanstalt nach Artikel 17 Absatz 2 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 hinterlegt,	
19. als Anbieter den endgültigen Emissionspreis oder das endgültige Emissionsvolumen nicht, nicht richtig, nicht in der nach Artikel 17 Absatz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach der Festlegung des endgültigen Emissionspreises und Emissionsvolumens der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
20. nach der Verordnung (EU) 2017/1129 für einen Prospekt oder seine Bestandteile vorgeschriebene Informationen und Angaben nicht in den Prospekt aufnimmt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/1129 für eine Nichtaufnahme vorliegen,	
21. eine Information mittels Verweis in den Prospekt aufnimmt, die einer der in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Anforderungen nicht entspricht,	
22. als Emittent, Anbieter oder Zulassungstragsteller eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung zur Verfügung stellt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 klar angibt, auf welchen Prospekt sie sich bezieht,	
23. als Emittent, Anbieter oder Zulassungstragsteller für den Zugang zu einem gebilligten Prospekt eine Zugangsbeschränkung nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorsieht,	
24. als Emittent, Anbieter oder Zulassungstragsteller einen gebilligten Prospekt nach seiner Veröffentlichung gemäß Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht mindestens zehn Jahre lang auf den in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Websites in elektronischer Form öffentlich zugänglich macht,	
25. als Emittent, Anbieter oder Zulassungstragsteller Hyperlinks für die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Informationen, Nachträge und/oder endgültigen Bedingungen für den Prospekt verwendet und diese nicht gemäß Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 funktionsfähig hält,	
26. einen gebilligten Prospekt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, der den Warnhinweis dazu, ab wann der Prospekt nicht mehr gültig ist, nach Artikel 21 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält,	
27. Einzeldokumente eines aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekts im	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht, die den Hinweis darauf, dass es sich bei jedem dieser Einzeldokumente lediglich um einen Teil des Prospekts handelt und wo die übrigen Einzeldokumente erhältlich sind, nach Artikel 21 Absatz 9 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht oder nicht vollständig enthalten,</p>	
<p>28. einen Prospekt oder einen Nachtrag der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, dessen Wortlaut und Aufmachung nicht mit der von der zuständigen Behörde gebilligten Fassung des Prospekts oder Nachtrags nach Artikel 21 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 identisch ist,</p>	
<p>29. sich in Werbung auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, die den nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorzusehenden Hinweis nicht oder nicht vollständig enthält,</p>	
<p>30. sich in Werbung auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, ohne sie klar als Werbung erkennbar zu machen oder ohne dass die darin enthaltenen Informationen den Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 entsprechen,</p>	
<p>31. nicht nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 sicherstellt, dass mündlich oder schriftlich verbreitete Informationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen,</p>	
<p>32. einen Nachtrag veröffentlicht, in dem die Frist für das Widerrufsrecht des Anlegers und die Erklärung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,</p>	
<p>33. als Finanzintermediär, über den die Wertpapiere erworben oder gezeichnet werden, oder als Emittent, über den die Wertpapiere unmittelbar erworben oder gezeichnet werden,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Anleger nicht oder nicht rechtzeitig nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 informiert,	
34. als Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einen Nachtrag zu einem Registrierungsformular oder zu einem einheitlichen Registrierungsformular, das gleichzeitig als Bestandteil mehrerer Prospekte verwendet wird, veröffentlicht, ohne nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1129, im Nachtrag alle Prospekte zu nennen, auf die er sich bezieht,	
35. Wertpapiere nur in seinem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich anbietet oder nur dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten Sprache erstellt wurde,	
36. Wertpapiere in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als seinem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich anbietet oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde,	
37. Wertpapiere in mehr als einem Mitgliedstaat einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats öffentlich anbietet oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und zu diesem Zweck einen Prospekt veröffentlicht, der nicht in einer nach § 21 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 anerkannten Sprache oder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde,	
38. einen in englischer Sprache erstellten Prospekt veröffentlicht, der keine Übersetzung der in Artikel 7 der Verordnung (EU)	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2017/1129 genannten Zusammenfassung oder im Falle eines EU-Wachstumsprospekts der speziellen Zusammenfassung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder im Falle eines Basisprospekts der Zusammenfassung für die einzelne Emission in die deutsche Sprache enthält, oder</p>	
<p>39. endgültige Bedingungen oder die Zusammenfassung für die einzelne Emission veröffentlicht, ohne dabei der für die endgültigen Bedingungen und die ihnen angefügte Zusammenfassung nach Artikel 27 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 geltenden Sprachregelung zu entsprechen.</p>	
<p>(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 bis 6 und des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, der Absätze 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.</p>	
<p>(7) Zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 gilt § 120 Absatz 23 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.</p>	
<p>(8) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sanktionstatbeständen, die in Absatz 6 in Bezug genommen werden.	
(9) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“	
31. Nach § 24 werden die folgenden § 25 und 26 eingefügt:	31. un verändert
„§ 25	
Maßnahmen bei Verstößen	
(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die in § 24 Absatz 1, 3 oder 4 genannten Vorschriften kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße	
1. auf ihrer Internetseite gemäß den Vorgaben des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Bekanntgabe des Verstoßes unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen und	
2. gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung anordnen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft einzustellen sind.	
(2) Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 1 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind.	
§ 26	
Datenschutz	
Die Bundesanstalt darf personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der Zusammenarbeit nach Maßgabe der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2017/1129 verarbeiten.“	
32. § 36 wird aufgehoben.	32. un verändert
33. § 37 wird § 27 und in Satz 2 werden nach den Wörtern „entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019	33. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung“ eingefügt.	
34. Folgender § 28 wird angefügt:	34. Folgender § 28 wird angefügt:
„§ 28	„§ 28
Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen	Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen
	<p>(1) Prospekte, die vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung.</p>
<p>Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestattet wurde, unterliegen weiterhin dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung. Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung von Wertpapier-Informationsblättern, die vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestellt wurden und bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] einschließlich nicht beschieden sind, gelten als Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung nach § 4 in der nach dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung.“</p>	<p>(2) Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestattet wurde, unterliegen weiterhin dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung. Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung von Wertpapier-Informationsblättern, die vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] gestellt wurden und bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] einschließlich nicht beschieden sind, gelten als Anträge auf Gestattung der Veröffentlichung nach § 4 in der nach dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung	Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Ein Prospekt im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist ein Prospekt für ein Wertpapier. Bei einer drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Prospekte in einem Dokument fällt die Gebühr für jeden einzelnen Prospekt an. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wertpapier-Informationsblätter sowie für Nachträge, Wertpapierbeschreibungen in Verbindung mit Zusammenfassungen, endgültige Bedingungen und das endgültige Emissionsvolumen entsprechend. Ein Registrierungsformular, einschließlich eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Gebührenverzeichnisses, ist ein Registrierungsformular für einen Emittenten. Satz 2 gilt für den Fall der drucktechnischen Zusammenfassung mehrerer Registrierungsformulare in einem Dokument entsprechend.“</p>	
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:	2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 2	„Anlage
	(zu § 2)
Gebührenverzeichnis“.	Gebührenverzeichnis

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	<i>Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)</i>	
1.1	<i>Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und dessen Aufbewahrung (§ 4 Absatz 1 und 2 WpPG)</i>	500
1.2	<i>Aufbewahrung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 4 Absatz 8 WpPG)</i>	55
1.3	<i>Untersagung eines öffentlichen Angebots (§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpPG)</i>	4 000
1.4	<i>Anordnung, dass ein öffentliches Angebot nach § 18 Absatz 4 Satz 4 WpPG für höchstens zehn Tage oder nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG auszusetzen ist</i>	2 500
1.5	<i>Untersagung der Werbung (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Variante WpPG)</i>	2 000
1.6	<i>Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage auszusetzen ist (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG)</i>	1 250
1.7	<i>Anordnung, dass ein öffentliches Angebot zu beschränken ist (§ 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz dritte Variante WpPG)</i>	2 500
2.	<i>Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1129</i>	
2.1	<i>Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder Billigung eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	3 250
2.2	<i>Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	2 437,50
2.3	<i>Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	2 437,50
2.4	<i>Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ohne vorherige Billigung und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	65
2.5	<i>Hinterlegung einer Änderung zu einem einheitlichen Registrierungsformular im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	65
2.6	<i>Aufbewahrung der endgültigen Bedingungen des Angebots und der Zusammenfassung für die einzelne Emission oder des endgültigen Emissionsvolumens (Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 8 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	1,55
2.7	<i>Billigung eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</i>	6 500

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.8	Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	3 250
2.9	Billigung eines vereinfachten Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 erste Alternative oder Artikel 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	4 875
2.10	Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.11	Billigung eines EU-Wachstumsprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	4 875
2.12	Billigung einer speziellen Wertpapierbeschreibung und speziellen Zusammenfassung im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.13	Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	84
2.14	Billigung eines Prospekts, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, erstellt worden ist, für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und dessen Aufbewahrung (Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 28 Unterabsatz 2 i.V.m. Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	9 750

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)	
1.1	Gestattung der Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts und dessen Aufbewahrung (§ 4 Absatz 1 und 2 WpPG)	500
1.2	Aufbewahrung eines aktualisierten Wertpapier-Informationsblatts (§ 4 Absatz 8 WpPG)	55
1.3	Untersagung eines öffentlichen Angebots (§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 WpPG)	4 000
1.4	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot nach § 18 Absatz 4 Satz 4 WpPG für höchstens zehn Tage oder nach § 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG auszusetzen ist	2 500
1.5	Untersagung der Werbung (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Variante WpPG)	2 000
1.6	Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage auszusetzen ist (§ 18 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG)	1 250

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.7	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot zu beschränken ist (§ 18 Absatz 7 zweiter Halbsatz dritte Variante WpPG)	2 500
1.8	Hinterlegung der endgültigen Bedingungen des Angebots oder des endgültigen Emissionspreises und des Emissionsvolumens (§ 6 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung § 8 Absatz 1 Satz 9 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung)	1,55
1.9	Billigung eines Nachtrags im Sinne des § 16 Absatz 1 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung und dessen Hinterlegung (§ 16 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung)	84
1.10	Übermittlung einer Bescheinigung im Sinne des § 18 Absatz 1 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung über die Billigung des Prospekts für jeden Mitgliedstaat, an dessen zuständige Behörde eine solche Bescheinigung übermittelt wird (§ 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 WpPG in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung)	8,55
2.	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1129	
2.1	Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder Billigung eines Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	3 250
2.2	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.3	Billigung eines speziellen Registrierungsformulars für einen EU-Wachstumsprospekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 und des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung (Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)	2 437,50
2.4	Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ohne vorherige Billigung und dessen Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)	65
2.5	Hinterlegung einer Änderung zu einem einheitlichen Registrierungsformular im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung (Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1129)	65
2.6	Aufbewahrung der endgültigen Bedingungen des Angebots und der Zusammenfassung für die einzelne Emission oder des endgültigen Emissionsvolumens (Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 8 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129)	1,55

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.7	<p>Billigung von Änderungen eines einheitlichen Registrierungsformulars im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder Billigung von Änderungen eines einheitlichen Registrierungsformulars, die nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 deren Notifizierung vorausgeht</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	84
2.8	<p>Billigung eines Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	6 500
2.9	<p>Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	3 250
2.10	<p>Billigung eines vereinfachten Prospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 erste Alternative oder Artikel 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	4 875
2.11	<p>Billigung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung für einen vereinfachten Prospekt auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	2 437,50
2.12	<p>Billigung eines EU-Wachstumsprospekts oder eines Basisprospekts, der als einziges Dokument im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 3 erste Alternative oder des Artikels 8 Absatz 6 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt worden ist, und dessen Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	4 875
2.13	<p>Billigung einer speziellen Wertpapierbeschreibung und speziellen Zusammenfassung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 und deren Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	2 437,50
2.14	<p>Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 und dessen Aufbewahrung oder</p> <p>Billigung eines Nachtrags im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129</p> <p>(Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	84
2.15	<p>Billigung eines Prospekts, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, erstellt worden ist, für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und dessen Aufbewahrung</p> <p>(Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 28 Unterabsatz 2 i. V. m. Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129)</p>	9 750“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 65a wird wie folgt gefasst:	
„§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 6 des Wertpapierprospektgesetzes“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„§ 139 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“.	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 werden das Semikolon und die Wörter „hierzu kann sie Anordnungen auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen“ gestrichen.	
bb) Satz 5 wird aufgehoben.	
b) Die folgenden Absätze 2a bis 2d werden eingefügt:	
„(2a) Hat die Bundesanstalt einen hinreichend begründeten Verdacht, dass gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichten ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), insbesondere Artikel 3, auch in Verbindung mit Artikel 5, sowie die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12, 20, 23, 25 oder 27 verstoßen wurde, kann sie	
1. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder	
2. den Handel	
a) an einem geregelten Markt,	
b) an einem multilateralen Handelssystem oder	
c) an einem organisierten Handelssystem	
für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen oder gegenüber den Betreibern der betreffenden geregelten Märkte oder Handelssysteme die Aussetzung des Handels für einen entsprechenden Zeitraum anordnen. Wurde gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen verstoßen, so kann die Bundesanstalt den Handel an dem betreffenden geregelten Markt, multilateralen Handelssystem oder organisierten Handelssystem untersagen. Wurde gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen verstoßen oder besteht ein hinreichend begründeter Verdacht, dass dagegen verstoßen würde, so kann die Bundesanstalt eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt untersagen. Die Bundesanstalt kann ferner den Handel der Wertpapiere aussetzen oder von dem Betreiber des betreffenden multilateralen Handelssystems oder organisierten Handelssystems die Aussetzung des Handels verlangen, wenn der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre.	
(2b) Verhängt die Bundesanstalt nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein Verbot oder eine Beschränkung, so kann die Bundesanstalt zudem anordnen, dass die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wird, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten.	
(2c) In Ausübung der in Absatz 2 Satz 4 und den Absätzen 2a und 2b genannten Befugnisse kann sie Anordnungen auch	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen.	
(2d) Die Bundesanstalt kann den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein wirksames Produktfreigabeverfahren nach § 80 Absatz 9 entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 9 bis 11 verstoßen hat.“	
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 100a Absatz 3 und 4, § 100e Absatz 1, 3 und 5 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt antragsberechtigt ist.“	
b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“	
4. In § 29 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 7“, die Angabe „§ 2 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 6“ und werden die Wörter „Prospekts im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „Prospekts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 63 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/1129 und § 7 des Wertpapierprospektgesetzes bleiben unberührt.“	
6. In § 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 10 wird die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
	7. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „der keine Kapitalgesellschaft ist,“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Satz 3 werden die Wörter „der keine Kapitalgesellschaft ist,“ gestrichen.
	d) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn der Anleger eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“
7. § 65a wird wie folgt geändert:	8. § 65a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.	a) un verändert
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.	bb) un verändert
8. In § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	9. un verändert
9. In § 118 Absatz 2 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	10. un verändert
10. § 120 wird wie folgt geändert:	11. un verändert
a) Absatz 12 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:	
„a) § 6 Absatz 2a oder 2b,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.	
b) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:	
<p>„(22a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“</p>	
c) In Absatz 23 Satz 1 werden die Wörter „und des Absatzes 22 Satz 2“ durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 22 Satz 2 und des Absatzes 22a Satz 2“ ersetzt.	
11. In § 122 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „zu hören“ durch die Wörter „zuvor anzuhören“ ersetzt.	12. un verändert
12. Folgender § 139 wird angefügt:	13. un verändert
<p>„§ 139</p>	
<p>Übergangsvorschriften zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen</p>	
<p>(1) § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.	
<p>(2) Hat ein Kreditinstitut vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] Schuldtitel begeben, bei denen es nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts verpflichtet war, findet insoweit § 118 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Börsengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2b“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2c“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.	
2. § 32 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.“</p>	
<p>3. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.</p>	
<p>4. In § 48a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.</p>	
<p>5. Dem § 52 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:</p>	
<p>„(10) § 32 Absatz 3 Nummer 2 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat, und für den Fall, dass die Zulassung vor dem ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] beantragt wurde und zu diesem Zeitpunkt von der Veröffentlichung eines Prospekts nach § 1 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung abgesehen werden durfte.	
(11) § 48a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2a wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, wenn der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt“ durch die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und 7, wenn der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 6 Millionen Euro nicht übersteigt; nicht verkaufte oder vollständig getilgte Vermögensanlagen werden nicht angerechnet“ ersetzt.</p>
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der keine Kapitalgesellschaft ist,“ gestrichen.
	bb) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die in Satz 1 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn ihr Emittent auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben kann“ durch die Wörter „wenn maßgebliche Interessenverflechtungen zwischen dem jeweiligen Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, bestehen“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„Eine maßgebliche Interessenverflechtung liegt insbesondere vor, wenn“.
	bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „seiner Geschäftsführung“ durch die Wörter „der Geschäftsführung des Emittenten“ ersetzt.
1. § 10 wird aufgehoben.	2. un v e r ä n d e r t
2. § 10a wird § 10 und Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:	3. § 10a wird § 10 und Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Der Anbieter hat der Bundesanstalt <i>das Datum</i> der Beendigung des öffentlichen Angebots sowie <i>das Datum der vollständigen</i> Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen <i>und in der Mitteilung den Emittenten der Vermögensanlage zu nennen.</i> “	„Der Anbieter hat der Bundesanstalt die Beendigung des öffentlichen Angebots sowie die vollständige Tilgung der Vermögensanlage unter Angabe des jeweiligen Datums, der konkreten Bezeichnung der Vermögensanlage und des Emittenten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	4. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
	„10. das Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, wenn die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird,“.
	b) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:
	„12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen sowie
	13. den Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten, sofern die Prospektausnahme nach § 2a in Anspruch genommen wird,“.
3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	5. unverändert
	6. In § 18 Absatz 1 Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 13“ die Angabe „oder § 13a“ eingefügt.
4. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Nummer 3 werden die Wörter „entgegen § 9 Absatz 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe,“ durch die Wörter „entgegen § 9 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Verkaufsprospekt,“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „oder § 10 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	
5. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „mindestens einmal pro Kalenderjahr“ durch die Wörter „einmal pro Quartal“ ersetzt.	8. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal pro Halbjahr, soweit ihr diese Informationen bekannt sind,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. Name und Anschrift der Emittenten von Vermögensanlagen sowie im Fall mehrerer Vermögensanlagen desselben Emittenten auch die konkrete Bezeichnung der jeweiligen Vermögensanlage,
	2. Name und Anschrift des Bevollmächtigten nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
	3. das sich aus der Mitteilung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 ergebende Datum, zu dem das öffentliche Angebot der Vermögensanlage des jeweiligen Emittenten frühestens beginnen darf, sowie
	4. das in der Mitteilung nach § 10 genannte Datum der vollständigen Tilgung der Vermögensanlage.
	Abweichend von Satz 1 übermittelt die Bundesanstalt bei Vermögensanlagen, für die eine Befreiung nach § 2a oder § 2b in Anspruch genommen werden kann, einmal pro Halbjahr Name und Anschrift der ihr jeweils bekannt werdenden Emittenten, Name und Anschrift des Bevollmächtigten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie die in Anspruch genommene Befreiungsvorschrift.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach der Angabe „§ 10a Absatz 2“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 15 wird angefügt:	
„(15) Unvollständige Verkaufsprospekte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin dem Vermögensanlagengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 wird nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ eingefügt.	
2. In § 32 Absatz 1c wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt für das Betreiben des Eigengeschäfts entsprechend.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Pfandbriefgesetzes	entfällt
<i>Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „die Schweiz,“ die Wörter „das Vereinigte Königreich,“ eingefügt.	
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „in der Schweiz,“ die Wörter „im Vereinigten Königreich,“ eingefügt.	
3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „die Schweiz“ ein Komma und die Wörter „das Vereinigte Königreich“ eingefügt.	
4. § 49 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.“</i>	
Artikel 8	Artikel 7
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „deren Änderung“ durch die Wörter „deren Änderung, Aufhebung, Kündigung oder Beendigung durch Rücktritt“ ersetzt.	
2. In § 332 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmensvertrag“ ein Komma und die Wörter „dessen Änderung, Aufhebung, Kündigung oder Beendigung“ eingefügt.	
Artikel 9	Artikel 8
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) In § 95 Absatz 1 Nummer 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 21, 22, 22a, 24 und 24a“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11, 14 und 15“ ersetzt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Prospekten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU)	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern“ eingefügt.	
(3) Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prospekten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern“ eingefügt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) § 1 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für einen Prospekt, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“	
(4) In § 324 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zu-	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
lassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.	
(5) Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. § 48a wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 3 des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	
2. § 69 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel von Bezugsrechten im regulierten Markt statt und ist ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen, so ist der Antrag auf Zulassung unter Beachtung der in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.“	
3. § 72a Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Für Schuldverschreibungen, für die ein Basisprospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, findet § 48a in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, solange dieser Basisprospekt Gültigkeit hat.	
(3) § 69 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“</p>	
<p>(6) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 2015 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>1. In Nummer 1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „oder eines unvollständigen Verkaufsprospekts im Sinne des § 10 Satz 1 VermAnlG“ gestrichen.</p>	
<p>2. Nummer 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>3. Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.</p>	
<p>(7) § 12 Absatz 6 Satz 4 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>„Öffentlich zugängliche Informationen sind hierfür ausreichend, wenn sie klar, zuverlässig und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den regulatorischen Anforderungen erstellt worden sind, etwa wenn sie den Offenlegungsanforderungen entsprechen, die festgelegt sind in der</p>	
<p>1. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) und</p>	
<p>2. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2013/50/EU (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) geändert worden ist.“	
<p>(8) In § 2 Nummer 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird der Satzteil vor dem Semikolon durch die Wörter „Angaben nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f und Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) in Verbindung mit den Vorgaben in Artikel ... der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards minimum information content for prospectus exemption], sofern Wertpapiere im Rahmen eines Übernahme- oder Pflichtangebots als Gegenleistung angeboten werden, andernfalls Angaben nach Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den jeweiligen Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004], sofern Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden“ ersetzt.</p>	<p>(8) In § 2 Nummer 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird der Satzteil vor dem Semikolon durch die Wörter „Angaben nach Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den jeweiligen Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004], sofern Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden“ ersetzt.</p>
<p>(9) In § 20 Absatz 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.</p>	(9) u n v e r ä n d e r t
<p>(10) § 106 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	(10) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(11) § 5 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(11) u n v e r ä n d e r t
„§ 5	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12) gilt auch für Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt.“	
(12) § 1 Nummer 7 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(12) u n v e r ä n d e r t
„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes,“.	
(13) Das Finanzstabilitätsgesetz vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 35 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(13) u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.	
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.	
(14) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes, Bundestagsdrucksache 19/4674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(14) u n v e r ä n d e r t
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	
„§ 360 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 268 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)“ ersetzt.	
3. In § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129 und den Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004]“ ersetzt.	
4. § 295 Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Verordnung (EU) 2017/1129 bleiben unberührt.“	
b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem Wertpapierprospektgesetz oder der Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	
5. In § 307 Absatz 4 werden die Wörter „das Wertpapierprospektgesetz oder durch die Richtlinie 2003/71/EG“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2017/1129“ ersetzt.	
6. § 318 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die nach der Verordnung (EU) 2017/1129 einen Prospekt zu veröffentlichen haben, bestimmen sich die in diesen Prospekt aufzunehmenden Mindestangaben nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und den Vorgaben in den Kapiteln II bis IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... [COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2019/... of ... supplementing Regulation (EU) 2017/1129 of the European	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Parliament and of the Council as regards the format, content, scrutiny and approval of the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, and repealing Commission Regulation (EC) No 809/2004].“	
7. § 353 Absatz 8 wird aufgehoben.	
8. Folgender § 360 wird angefügt:	
„§ 360	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen	
§ 268 Absatz 1 Satz 3, § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, § 295 Absatz 8, § 307 Absatz 4 und § 318 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung für den Fall eines Prospekts, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum ... [einsetzen: 20. Juli 2019 oder Datum des Tages der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 20. Juli 2019 liegt] geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.“	
Artikel 10	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Die Artikel 1, 2, 3 mit Ausnahme von Nummer 3, die Artikel 4, 6 Nummer 1 und Artikel 9 mit Ausnahme von Absatz 6 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] in Kraft.	(1) Die Artikel 1, 2, 3 mit Ausnahme von Nummer 3, die Artikel 4, 6 Nummer 1 und Artikel 8 mit Ausnahme von Absatz 6 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: 21. Juli 2019 oder Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum nach dem 21. Juli 2019 liegt] in Kraft.
(2) Artikel 9 Absatz 6 Nummer 2 und 3 tritt zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.	(2) Artikel 8 Absatz 6 Nummer 2 und 3 tritt zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.
(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Sarah Ryglewski

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8005** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/8617** wurde am 5. April 2019 gemäß § 80 Absatz 3 GO BT (Drucksache 19/9079 Nr. 6) gleichlautend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Artikel 1 (Wertpapierprospektgesetz)

Da die EU-Prospektverordnung unmittelbar gilt, werden zahlreiche Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) aufgehoben, deren Regelungsgehalt sich nun in der EU-Prospektverordnung findet. Damit geht eine Neunummerierung der Paragraphen des WpPG einher. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Sinne der EU-Prospektverordnung bestimmt und bleibt damit weiterhin für die Prospektbilligung zuständig. Sie erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Befugnisse. Die Bußgeldtatbestände des WpPG werden angepasst, um sowohl Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können.

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht bleiben bestehen und werden aus rechtssystematischen Erwägungen sowie für eine praxisnahe, erleichterte Kapitalmarktfinanzierung bei kleinen Wertpapierangeboten angepasst: So wird ein Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote hergestellt. Zudem wird bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre auf die Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet.

Artikel 2 (Wertpapierprospektgebührenverordnung)

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem WpPG werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gebühren erhoben, weswegen in der Anlage zur Wertpapierprospektgebührenverordnung die entsprechenden Gebührentatbestände angepasst und ergänzt oder gestrichen werden.

Artikel 3 (Wertpapierhandelsgesetz)

Ergänzend zu den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG werden einige Befugnisse zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und -aussetzungen, in dem insoweit sachnäheren Wertpapierhandelsgesetz verankert. Zudem erfolgen diesbezüglich auch Anpassungen der Bußgeldtatbestände.

Daneben wird der Richtervorbehalt für die Herausgabe von Kommunikationsdaten aktualisiert und die örtliche Zuständigkeit dem Amtsgericht Frankfurt zugewiesen.

Artikel 4 (Börsengesetz)

Die Änderungen passen im Nachgang zum Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz Verweise auf das Wertpapierhandelsgesetz an, die durch dessen Neunummerierung erforderlich sind. Ansonsten handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund dieses Gesetzes.

Artikel 5 (Vermögensanlagengesetz)

Die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, wird aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichtspunkten abgeschafft. Weitere Änderungen des Vermögensanlagengesetzes haben klarstellenden Charakter.

Artikel 6 (Kreditwesengesetz)

Das Kreditwesengesetz wird zum einen geändert, um sicherzustellen, dass institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können.

Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

Artikel 7 (Pfandbriefgesetz)

Der Gesetzentwurf sah ursprünglich die Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis der Drittländer (Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nur ordentliche Deckung Hypothekendarlehen auch Australien, Neuseeland, Singapur), in denen taugliche Deckungswerte belegen sein dürfen, sowie entsprechende Anpassungen vor. Die in Artikel 7 vorgesehenen Änderungen des Pfandbriefgesetzes wurden zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag bereits im Rahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes vorgenommen. Daher ist Artikel 7 aufzuheben.

Artikel 8 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt die Kündigung eines Gewinnabführungsvertrags eine genehmigungspflichtige Änderung dar. Die BaFin kann dadurch gewährleisten, dass die Verlustübernahmepflicht der Muttergesellschaft im Niedrigzinsumfeld langfristig bestehen bleibt. Dies wird im Versicherungsaufsichtsgesetz klargestellt. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes angekündigt.

Artikel 9 (Folgeänderungen)

Insbesondere im Hinblick auf die Neunummerierung zahlreicher Vorschriften des WpPG und die unmittelbare Geltung von Vorschriften der EU-Prospektverordnung sind redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen erforderlich.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 8. April 2019 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Bundesverband Crowdfunding e. V.
3. Die Deutsche Kreditwirtschaft
4. DSW – Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
5. Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff)
6. Kapilendo AG
7. Mattil, Peter, Rechtsanwalt.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 8. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 18. Sitzung am 13. März 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Gesetzesentwurf stelle einen Zusammenhang der Wirkungen des Vorhabens mit den Leitprinzipien der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dar. Eine klare Formulierung, welche Prinzipien damit angesprochen werden, sei nicht gegeben, ergebe sich allerdings aus dem Kontext der Beschreibung. Das Prinzip 4 – „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ werde eingeschränkt adressiert. Somit sei die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung durch das Ressort zwar nicht vollständig, in ihrer Begründung allerdings dennoch plausibel. Auf eine Prüfbitte werde verzichtet.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8005, 19/8617 in seiner 36. Sitzung am 20. März 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 8. April 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung der beiden Vorlagen in seiner 40. Sitzung am 10. April 2019 fortgesetzt und in seiner 42. Sitzung am 8. Mai 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8005, 19/8617 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** baten die Bundesregierung um Evaluierung folgender mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des VermAnlG bis Ende 2021:

- Ergänzung der Mindestangaben des Vermögensanlagen-Informationenblatts um Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung bei Vermögensanlagen zur Immobilienfinanzierung;
- Beschränkung der Berechnungsgrundlage für den Schwellenwert der Schwarmfinanzierungsausnahme auf tatsächlich platzierte und noch nicht vollständig getilgte Vermögensanlagen;
- Befreiung von GmbH & Co. KGs von den Einzelanlageschwellen der Schwarmfinanzierungsausnahme, vorausgesetzt es sind keine Publikums-GmbH & Co. KGs;
- Erweiterung der Vorschrift zur nicht erlaubten Verflechtung von Crowdfunding-Plattformen und Emittenten auf Fälle der Emittentenbeeinflussung durch die Plattform;
- Erweiterung der Prospektbefreiung für Schwarmfinanzierung auf Genussrechte;
- Erhöhung der an das Zweifache des monatlichen Nettoeinkommens anknüpfenden Einzelanlageschwelle in § 2a Absatz 3 Nummer 3 VermAnlG von maximal 10 000 Euro auf maximal 25 000 Euro;
- Erhöhung der Obergrenze nach § 2a Absatz 1 VermAnlG für das Angebot bestimmter Vermögensanlagen ohne Prospekt auf 6 Mio. Euro.

Insbesondere solle hier evaluiert werden, ob die Erhöhung der Obergrenze nach § 2a Absatz 1 VermAnlG für das Angebot bestimmter Vermögensanlagen ohne Prospekt auf 6 Mio. Euro im Vergleich zu der in anderen Bereichen geltenden Obergrenzen von 8 Mio. Euro sachgerecht ist.

Darüber hinaus solle evaluiert werden, wie sich Startups in Deutschland im Allgemeinen finanzieren. Zu klären sei hierbei, auf welche Weise sich kleine und mittlere Unternehmen Kapital beschaffen und welche Rolle dabei Crowdfunding-Portale spielen. Ferner solle in dieser Hinsicht untersucht werden, inwiefern die Investitionsbedingungen zu Abwanderungsbewegungen der Kapitalbeschaffung ins Ausland führen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen ferner darauf hin, dass der zweite Evaluierungsbericht der Bundesregierung keine Ausweitung der Crowdfunding-Ausnahme auf GmbH-Anteile vorschlage. Dennoch bitten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung erneut um die Prüfung, inwiefern hohe Prospektkosten ein Hemmnis für die Kapitalbeschaffung über Crowdfunding-Plattformen darstellen würden und welche Rolle der Ausschluss von GmbH-Anteilen aus der Schwarmfinanzierungsausnahme hierbei spiele.

Den Ausschluss von GmbH-Anteilen habe der Evaluierungsbericht vor allem damit begründet, dass GmbHs vom gesetzlichen Leitbild her nicht für eine große Anzahl von Gesellschaftern aufgrund Publikumsinvestitionen in zahlreiche GmbH-Anteile gedacht seien. Werde die Satzungsautonomie dazu genutzt, Publikumsinvestitionen in zahlreiche GmbH-Anteile zu ermöglichen, gehe das laut Evaluierungsbericht in der Praxis voraussichtlich mit einer Einschränkung der Rechte der Publikumsgesellschafter einher. Dies bedürfe einer ausführlicheren Darstellung in einem Prospekt anstelle eines dreiseitigen Vermögensanlagen-Informationsblatts bei Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 2a VermAnlG. Pooling-Regelungen zur Interessens- und Rechtebündelung seien hier ein gängiges Mittel. Auch in diesem Punkt soll die Evaluation mit einem Blick ins Ausland klären, ob Anlegerrechte hierdurch eingeschränkt würden und wie solche Regelungen in der Praxis ausgestaltet seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen andererseits darauf hin, dass das GmbHG eine Reihe nicht entziehbarer Rechte enthalte und den Gesellschaftern eine stärkere Stellung verschaffe als den Inhabern bestimmter Vermögensanlagen, wie partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen oder Genussrechten, für die nur die Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts erforderlich sei.

Vor diesem Hintergrund baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung bis Ende 2021 um erneute Evaluierung der Möglichkeit, die Ausnahmeregelung des § 2a VermAnlG auf GmbH-Anteile auszuweiten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die EU-Prospektverordnung verfolge das Ziel, den Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern und gleichzeitig den Verbraucherschutz zu stärken. Im Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Drucksache 19/3036) sei bereits von den Optionen der Verordnung Gebrauch gemacht worden. Die Bundesregierung habe nun neben dem Gesetzentwurf auch den Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes vorgelegt (Ausschussdrucksache 19(7)185). Dieser fließe nun in das vorliegende Vorhaben ein, das nationale Gesetze an die EU-Prospektverordnung anpasse.

Dabei seien einige Punkte herauszuheben: Für Kreditinstitute, die vergleichsweise stark reguliert seien, werde der Schwellenwert für die Prospektfreiheit von Wertpapierangeboten von 5 Millionen auf 8 Millionen Euro angehoben. Im Gesetzgebungsverfahren habe man mehr Spielraum für die Anleger geschaffen, indem die Einzelanlageschwellen für Wertpapiere, die den Aktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission angebotenen würden und für GmbH & Co. KGs, die keine Publikumsgesellschaften seien, gestrichen würden. Dort, wo die Einzelanlageschwellen nicht entfallen würden, würden die Maximalwerte in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen der Anleger angehoben. Beim Crowdfunding sei die Prospektfreiheitsgrenze auf von 2,5 Millionen auf sechs Millionen Euro angehoben worden. Außerdem sei bei Crowdfunding-Plattformen, die als Intermediäre tätig seien, nun eine stärkere Entflechtung von den Emittenten von Vermögensanlagen vorgenommen worden. Bisher sei bereits untersagt, dass der Emittent maßgeblichen Einfluss auf die Plattform ausübe, nun sei auch der umgekehrte Fall vom Verbot erfasst.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie habe bei der Prospektfreiheitsgrenze für Schwarmfinanzierungen sowie bei den Einzelanlageschwellen für noch höhere Werte plädiert. Für die Fraktion der CDU/CSU gehe der Gesetzentwurf einschließlich der vorgesehenen Änderungen in die richtige Richtung. Allerdings habe man sich ein etwas mutigeres Vorgehen gewünscht, insbesondere was die Behandlung von GmbH-Anteilen angehe. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen seien als GmbHs organisiert. Diese könnten bisher nicht von den vorgesehenen Befreiungen von der Prospektspflicht profitieren. Eine entsprechende Regelung habe der Koalitionspartner nicht unterstützt. Immerhin habe man die Genussrechte einbezogen, was einen kleinen Schritt in die richtige Richtung bedeute. Eine Einbeziehung von GmbH-Anteilen wäre hingegen ein großer Wurf gewesen. Diese Frage werde nun weiter evaluiert. Man hoffe diesbezüglich auf einen Sinneswandel beim Koalitionspartner.

Die **Fraktion der SPD** betonte, das Gesetzgebungsvorhaben sei ambitioniert. Einerseits wolle man gute Finanzierungsbedingungen für Start-Ups und KMU schaffen. Dafür wolle man auch den Bereich des Crowdfundings

erschließen. Andererseits gebe es dabei Risiken für die Anleger, auch wenn der Evaluierungsbericht der Bundesregierung gezeigt habe, dass die Ausfallzahlen bisher begrenzt geblieben seien. Dennoch müsse man mit diesen Risiken sensibel umgehen. Aus diesen Gründen spreche sich die Fraktion der SPD für eine Beibehaltung der Einzelanlageschwellen aus. Die nun gefundene Regelung sei ein guter Kompromiss. Er begrenze die größten Risiken auf relativ einkommensstarke Anleger. Die Koalitionsfraktionen hätten sich auf eine weitere Evaluierung dieser Fragen verständigt. Der bereits vorliegende Evaluierungsbericht habe gezeigt, dass unter den jetzigen Rahmenbedingungen viele Crowdfinanzierungen tatsächlich im Immobilienbereich stattfinden würden. Dies sei nicht per se schädlich, helfe aber der eigentlichen Zielgruppe innovativer, junger Unternehmen nicht.

Die **Fraktion der AfD** bekräftigte ihre Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung habe gezeigt, dass die vorhandenen Erleichterungen für Crowdfunding hauptsächlich für Immobilienprojekte verwendet würden. Dies entspreche nicht dem eigentlichen Ziel der Regelungen. Dies gelte umso mehr, da man so angesichts der anhaltenden Nullzinspolitik der EZB, die die Profitabilität von Banken und Sparkassen immer weiter verringere, der bewährten Finanzierungslandschaft in Deutschland auch noch zusätzliche Konkurrenz schaffe. Man sollte vor diesem Hintergrund stattdessen Strategien entwickeln, wie Sparkassen, Banken, Regionalbanken und Förderbanken in die Lage versetzt werden könnten, innovativen Unternehmen Venture Capital bzw. Risk Capital in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht der Fraktion der AfD sollte die Höhe des Einkommens nicht als Argument für eine Aushebelung des Anlegerschutzes verwendet werden. Die bekannten Fälle wie PROKON oder S & K hätten alle Segmente der Anleger gleichermaßen betroffen.

In Bezug auf die Sprachregelung sei es nicht richtig, dass in einem großen Markt wie Deutschland die Vorlage von Prospekten in englischer Sprache ausreichend sei. Im worst case einer Insolvenz müsse eine Übersetzung zu Lasten des Geschädigten vorgenommen werden. Sollte der Geschädigte Recht bekommen, könne es dennoch gut sein, dass die Insolvenzmasse insbesondere bei Start-Ups nicht dazu ausreiche, die Ansprüche des Gläubigers zu befriedigen. So bleibe er auf den Übersetzungskosten sitzen, selbst wenn seine Ansprüche gerichtlich bestätigt würden. Der Anlegerschutz werde in diesem Gesetzesvorhaben nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gelte auch in Bezug auf die vorgesehene Anhebung der Einzelanlageschwellen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf, vor allem den nun geschaffenen Gleichlauf der Obergrenzen für die Prospektfreiheit. Dies werde insbesondere den kleineren Banken und Sparkassen helfen und entspreche dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Drucksache 19/3036). Es sei gut, dass auf Einzelanlageschwellen nun verzichtet werde bzw. sie dort, wo sie noch bestünden, angehoben würden. Dies werde die Emissionsbedingungen von Wertpapieren in Deutschland verbessern.

Die EU-Prospektverordnung sehe vor, dass es für Emittenten bei grenzüberschreitenden Angeboten möglich sein müsse, einen englischsprachigen Prospekt vorzulegen. Die Fraktion der FDP schlage in ihrem ersten Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf vor, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern prüfen sollte, ob Klagen in Bezug auf fehlerhafte Prospekte, die in englischer Sprache vorliegen würden, vor Zivilgerichten stattfinden sollten, die über eine englischsprachige Kammer verfügen. Eine solche Regelung wäre ein großer Fortschritt für den Verbraucherschutz. Es sei in der Anhörung deutlich geworden, dass man den Klägern nicht zumuten dürfe, den Prospekt in Vorleistung für eine fünfstellige Summe ins Deutsche übersetzen zu lassen. Dies widerspreche dem Ziel des Gesetzentwurfs, den Anlegerschutz zu stärken.

Der zweite Entschließungsantrag der Fraktion der FDP sehe vor, dass die Bundesregierung prüfe, inwieweit Genussrechte, die über Crowdfunding-Plattformen vermittelt würden, so ausgestaltet werden könnten, dass sie den Förderbedingungen eines INVEST-Zuschusses entsprechen würden. Dies wäre eine gute Möglichkeit für eine zusätzliche Förderung von Start-Ups in Deutschland.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die EU-Prospektverordnung als ein für den Anlegerschutz wichtiges Thema. Die Diskussion um die EU-Prospektverordnung gehe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in die nächste Runde. Zweifelsohne gebe es einige sinnvolle Neuregelungen wie z. B. die Abschaffung des unvollständigen Verkaufsprospekts oder die Entflechtung von Emittent und Plattform im Crowdfundingsektor.

Dennoch blieben die Hauptkritikpunkte, die die Fraktion DIE LINKE. bereits 2018 vorgetragen habe, bestehen. Diese habe man in einem Entschließungsantrag vom 27. Juni 2018 auf Drucksache 19/3044 ausführlich dargelegt.

In der Sprachenregelung für Prospekte sei ein gravierender Mangel immer noch nicht behoben: Trete für einen Verbraucher in Deutschland ein finanzieller Schaden auf, dann müsse er den Prospekt auf eigene Kosten in die geltende Amtssprache (Deutsch) übersetzen lassen, um Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Dies sei ein sehr teures Unterfangen (ca. 15 000 bis 20 000 Euro, je nach Umfang), das die meisten Geschädigten von einem Prozess abhalte. Ein Emittent müsse für Inhalt und Lesbarkeit seines Prospekts verantwortlich sein. Verbraucher bräuchten endlich das Recht auf eine vollständige Übersetzung des Prospekts durch den Emittenten – auch wenn dafür EU-Recht geändert müsste.

Die Fraktion DIE LINKE. sehe grundsätzlich die immer weitere Anhebung der Schwellenwerte (nun bis zu 8 Mio. Euro), bis zu deren Höhe Wertpapieremissionen prospektfrei seien, kritisch. Wertpapierprospekte seien zwar sehr umfangreich, würden für Verbraucher aber vor allem dann eine wichtige Funktion erfüllen, wenn ihnen durch eine Anlageentscheidung finanzieller Schaden drohe oder schon entstanden sei. Denn Prospekte würden als Haftungsgrundlage und damit als Basis für Schadensersatzansprüche dienen.

Bestehen bleibe die Regelung, nach der für öffentliche Wertpapierangebote im Gesamtgegenwert von 100 000 Euro bis acht Millionen Euro statt eines Prospekts künftig ein wesentlich kürzeres 3-seitiges Wertpapierinformationsblatt (WIB) veröffentlicht werden müsse. Ein solch knappes Papier werde weder für eine fundierte Anlageentscheidung der Verbraucher ausreichen, noch werde dieses Blatt ausreichen, wenn finanzieller Schaden bei einer Anlage drohe. Zu prüfen sei an dieser Stelle die Einführung eines "Prospekts light", wie er in der Anhörung angesprochen worden sei.

Für den finanziellen Verbraucherschutz müssten vor allem die Aufsichtsstrukturen gestärkt werden. Die Finanzaufsicht der BaFin prüfe bislang die Prospekte formal auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Fraktion DIE LINKE. fordere auch ein materielles Prüfungsrecht der BaFin oder eine Tragfähigkeitsprüfung. Zwar könne sie von dem Instrument der Produktintervention Gebrauch machen, dies aber erst, nachdem ein Wertpapier oder Finanzinstrument bereits auf dem Markt sei und dort möglicherweise schon für volkswirtschaftliche Verwerfungen und/oder Schäden für Verbraucher gesorgt habe.

Deswegen müsse neben der Ausweitung des Aufsichts- und Kontrollumfangs der BaFin auch ein präventives Instrument eingeführt werden: Man benötige – am besten EU-weit – eine obligatorische Zulassungsprüfung für Finanzinstrumente und Anlagemöglichkeiten aller Art. Doch ein solcher Finanz-TÜV sei in den gegenwärtigen Plänen der Bundesregierung in keiner Weise vorgesehen.

Insgesamt sei es bedauerlich, dass die große Koalition nun auch die zweite Chance verpasse, einen stärkeren finanziellen Verbraucherschutz unter anderem im Prospektrecht festzuschreiben. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den inhaltlichen Kritikpunkten der Fraktion DIE LINKE. an. Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge würden teilweise sogar zu einer Verschärfung der Problematik führen. Es sei nicht sinnvoll, die Schwellenwerte und Grenzen anzuheben und erst anschließend eine Evaluierung durchzuführen. Das Verfahren sollte andersherum ablaufen: Erst sollte eine Evaluierung die Erfordernisse eines vernünftigen Verbraucherschutzes identifizieren, dann könnte man über die Richtigkeit der jeweiligen Grenzen beraten. Die Bundesregierung bewege sich in dieser Frage in die falsche Richtung, weswegen man den Gesetzentwurf ablehne.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8005, 19/8617 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 9 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung Übergangsregelung WpPG und Ergänzung der Gebührentatbestände in der WpP-GebV)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung der von der Bundesanstalt an den Betreiber des Bundesanzeigers zu übermittelnden Informationen)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Aufhebung von Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes))

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 2a Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagengesetzes)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 2a Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 13 des Vermögensanlagengesetzes)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 18 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (auf Seite 6 dieses Dokuments) zu entnehmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Einheitliche Anwendung der Schwellenwerte im VermAnlG)

Änderung

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Artikel 5 Nummer 1

Vor Artikel 5 Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt. Die nach-folgenden Nummern werden entsprechend angepasst:

,1 NEU In § 2a wird die Angabe „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7“ durch die Angabe „im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 und 7“ ersetzt.

BegründungZur Änderung von Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Der mit Schreiben vom 21. März 2019 an den Finanzausschuss übermittelte

- Zweite Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes (A-Drs. 19(7) 185)

sowie die in der 39. Sitzung des Finanzausschusses am 8. April 2019 durchgeführte

- öffentliche Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung

haben einen Änderungsbedarf aufgezeigt, der über die bislang im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen hinausgeht.

In der Anhörung vom 8. April 2019 wurde besonders häufig die Frage an die Sachverständigen gestellt, ob der § 2a des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG; Befreiungen für Schwarmfinanzierungen) auf GmbH-Geschäftsanteile und weitere in § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgeführte Vermögensanlagen ausgedehnt werden sollte bzw. könne.

Zur Erstreckung von § 2a VermAnlG auf § 1 Absatz 2 Nummer 1 VermAnlG

Die vom Gesetzgeber im § 2a VermAnlG ohnehin bereits vorgesehene sog. Schwarmfinanzierungsausnahme sollte künftig einheitlich im Hinblick auf partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen sowie auf Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, angewendet werden. Die einheitliche Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme führt insbesondere bei Start-ups sowie kleineren und mittleren Unternehmen zu einem erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt.

Die vorgeschlagene Erweiterung führt zu einer einheitlichen Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme. Diese Ausnahme sollte gemäß § 2a Absatz 1 VermAnlG einheitlich greifen, sofern der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten den Schwellenwert nicht übersteigt.

Verglichen mit dem Geber eines Nachrangdarlehens bzw. eines partiarischen Darlehens hätten Investoren beim Erwerb von GmbH-Anteilen zudem eine deutlich vorteilhaftere Rechtsstellung. Die Rechte des GmbH-Gesellschafters sind gesetzlich fixiert und stark ausgestaltet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Informationsrechte der Investoren als künftige Anteilseigner. Insofern würde die vorgeschlagene einheitliche Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme auch zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes beitragen.

Dass der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen im Wege der Kapitalerhöhung analog § 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) beurkundungspflichtig ist, steht einer Platzierung solcher GmbH-Anteile im Wege der Schwarmfinanzierung nicht entgegen. Insoweit könnten Investoren eine Vollmacht zum Erwerb entsprechender Anteile erteilen, die für mehrere Investitionen gültig wäre. Eine solche Vollmacht müsste lediglich einmalig notariell beglaubigt werden (§ 2 Abs. 2 GmbHG). Danach könnten Folgeinvestitionen in einem rein digitalen Prozess effizient und bürokratiearm abgewickelt werden. Eine solche beglaubigte Vollmacht würde zugleich einen wirksamen Übereilungsschutz für die Investoren darstellen, so dass unbedachte Investitionen auf diesem Weg nicht zu befürchten wären.

An dieser Stelle wären zudem über das Vorgenannte hinaus Synergien im Bereich der Digitalisierung zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. März 2019 (A-Drs. 19(7) 179) denkbar, soweit im besagten Eckpunktepapier etwa mit der Diskussion zu den elektronischen Schuldverschreibungen unter anderem auch eine Entmaterialisierung der Wertpapierurkunde erörtert wird. Eine künftige Blockchain-Strategie der Bundesregierung sollte daher auch Modernisierungs- bzw. Effizienzpotentiale im VermAnlG berücksichtigen.

Der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes (A-Drs. 19(7) 185) führt ferner aus, dass unter den Emittenten von Vermögensanlagen die GmbH als Rechtsform dominiere. Diese Emittenten würden rund 96 Prozent des mit den Finanzierungen vermittelten Kapitals auf sich vereinen. Daher

könnte eine entsprechende Erstreckung der Schwarmfinanzierungsausnahme den Handlungsspielraum für diese Gesellschaftsformen vergrößern.

Der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes ist darüber hinaus nicht mehr zutreffend, soweit er mitteilt, die Kreditwirtschaft hätte ungeteilt Bedenken gegen eine entsprechende einheitliche Anwendung der Schwarmfinanzierungsausnahme geäußert. Der Bundesverband der deutschen Banken hat in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 8. April 2019 eine entsprechende Anpassung der Schwarmfinanzierungsausnahme für sinnvoll erachtet.

Zur Erstreckung von § 2a VermAnlG auf § 1 Absatz 2 Nummer 5 VermAnlG

Insoweit wird auf die im Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes (A-Drs. 19(7) 185) vorgeschlagene Anpassung des Vermögensanlagengesetzes verwiesen (dort S. 14) verwiesen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte 2 Entschließungsanträge ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Verbraucherschutz und Sprachenregelung)

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit zur Wahrung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand durch die EU-Prospektverordnung (mit)bestimmt wird, eine Prozessführung vor deutschen Gerichten auch in englischer Sprache möglich ist bzw. ermöglicht werden kann.

Begründung

Englischsprachige Kammern

In der Anhörung am 8. April 2019 zum o. g. Gesetzentwurf wurde seitens der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass

infolge der greifenden EU-Prospektverordnung (künftig) insbesondere bei grenzüberschreitenden Angeboten häufig ein englischsprachiger Prospekt seitens der Emittenten zu erwarten sei;

die in der EU-Prospektverordnung niedergelegte Prospektzusammenfassung in der (Amts-)Sprache des jeweiligen (Vertriebs-)Mitgliedstaates vor den (deutschen) Gerichten nicht für eine erfolgreiche Beweisführung ausreichen würde;

eine Übersetzung des beispielsweise englischsprachigen, sehr umfangreichen Prospekt für die Anleger bzw. Verbraucher nicht selten so kostenintensiv werden könne, dass deswegen auf eine Geltendmachung von Rechtsansprüchen verzichtet werde.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in seiner Ausarbeitung (Gz. PE 6 – 3000 – 030/19) vom 27. März 2019 zudem zu dem Ergebnis, dass die EU-Prospektverordnung insoweit abschließend sei, dass sie eine nationale Verpflichtung zur Erstellung eines Prospekts in der Amtssprache des Vertriebs-Mitgliedstaates sperrt.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, im Dialog mit den Ländern zu prüfen, inwiefern die bei den (Zivil-)Gerichten bereits eingerichteten englischsprachigen Kammern für aus der EU-Prospektverordnung zum verbesserten Schutz der Verbraucher für entsprechende Streitfälle nutzbar gemacht werden können (vgl. stellvertretend etwa nur <https://justiz.hamburg.de/contentblob/10983380/aa80bafa8a16954e4160a1c80dc53230/data/mitteilung-zu-englischsprachigen-kammern.pdf>).

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.
Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Evaluation und INVEST-Zuschuss):

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen einer weiteren Evaluation des Vermögensanlagengesetzes ebenso zu prüfen, inwieweit Genussrechte, die über Schwarmfinanzierungsplattformen vermittelt werden, vertraglich ausgestaltet werden können bzw. müssen, damit sie den Förderbedingungen des INVEST-Zuschusses entsprechen.

Begründung

Mit dem INVEST-Zuschuss für Wagniskapital sollen die Investitionen in junge, innovative Unternehmen gefördert werden, wenn die Investoren vollumfänglich an den Chancen und Risiken der Unternehmen partizipieren. Die Bundesregierung argumentiert im Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes (A-Drs. 19(7) 185), dass Genussrechte so ausgestaltet werden können, dass die Rechte und Pflichten des Zeichners von Genussrechten den Rechten und Pflichten eines Eigenkapitalgebers gleichgestellt werden können.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Satzteil vor Nummer 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Parallel zur entsprechenden Änderung von § 2a Absatz 3 Nummer 3 VermAnlG wird auch im neuen § 6 Satz 1 Nummer 3 WpPG die einkommensabhängige Einzelanlagenschwelle auf maximal 25 000 Euro heraufgesetzt.

Zu Nummer 34 (§ 28 Absatz 1 (neu))

Der neue § 28 Absatz 1 WpPG ist an der Regelung in Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung ausgerichtet und stellt klar, dass das nationale Recht, auf welches Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung verweist, das Wertpapierprospektgesetz in der bisher geltenden Fassung ist.

Speziell ist bei der Übergangsregelung beispielsweise daran gedacht, dass während der Gültigkeit von Basisprospekten, die nach bisherigem Recht gebilligt wurden, auch nach dem Stichtag noch Endgültige Bedingungen nach bisherigem Recht hinterlegt werden können. Grund ist, dass nach Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung der alte Basisprospekt in der Übergangszeit noch fortgilt und es damit erforderlich ist, auch die Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt nach bisherigem Recht zu hinterlegen. Die gleiche Überlegung gilt hinsichtlich der Hinterlegung von Endgültigen Emissionspreisen bzw. Emissionsvolumina zu nach bisherigem Recht gebilligten und nach dem Stichtag noch gültigen Prospekten.

Die gleichen Erwägungen treffen auch auf eine ab dem Stichtag erfolgende Billigung und Hinterlegung von Nachträgen zu vor diesem Stichtag gebilligten Prospekten zu. Nachträge zu einem nach bisherigem Recht gebilligten Prospekt sollen während dessen Gültigkeit auch nach dem Stichtag noch gemäß bisherigem Recht erfolgen.

Ferner ist speziell an die Konstellation gedacht, dass ein vor dem Stichtag nach bisherigem Recht gebilligter Prospekt nach diesem Stichtag notifiziert wird. Auch geht es hier um Fälle, in denen nach dem Stichtag, aber nach bisherigem Recht gebilligte Nachträge zu vor dem Stichtag gebilligten und noch gültigen Prospekten notifiziert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung)**Zu Nummer 2 (Anlage zu § 2 – Gebührenverzeichnis)****Zu den Nummern 1.8 bis 1.10**

Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung bestimmt, dass Prospekte, die nach dem bisherigen WpPG gebilligt wurden, für die Dauer ihrer Gültigkeit noch diesem bisherigen Recht (dem Recht, mit welchem die Richtlinie 2003/71/EG (EU-Prospektrichtlinie) umgesetzt wurde) unterliegen. Für die WpPGebV bedeutet dies, dass individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend diese Prospekte noch auf Basis von Vorschriften des WpPG in seiner bisherigen Fassung erbracht werden und dafür auch entsprechende Gebühren zu erheben sind. Diese erstrecken sich unter anderem auf die Hinterlegungen von Endgültigen Bedingungen zu Basisprospekten, die vor dem Stichtag gebilligt wurden; gleiches gilt hinsichtlich der Hinterlegung von Endgültigen Emissionspreisen bzw. Emissionsvolumina. Sie betreffen ferner eine ab dem Stichtag erfolgende Billigung und Hinterlegung von Nachträgen zu vor diesem Stichtag gebilligten Prospekten sowie Fälle, in denen ein Prospekt vor dem Stichtag gebilligt, aber danach notifiziert wird, und in denen nach dem Stichtag, aber nach bisherigem Recht gebilligte Nachträge zu vor dem Stichtag gebilligten Prospekten notifiziert werden. Während die Frage der Geltung des bisherigen Rechts durch Artikel 46 Absatz 3 der EU-Prospektverordnung und § 28 Absatz 1 WpPG-E geregelt ist, bedarf es der Fortgeltung der einschlägigen Gebührentatbestände des WpPGebV, nämlich der Gebührentatbestände Nummer 1, 8 beziehungsweise 9 des Gebührenverzeichnisses in seiner bisherigen Fassung, die daher als Gebührentatbestände Nummer 1.8, 1.9 und 1.10 in die neue Anlage Gebührenverzeichnis überführt werden.

Zur Nummer 2.7

Ist ein einheitliches Registrierungsformular bereits gebilligt worden und wird es zur Grundlage eines Prospekts gemacht, so bedürfen nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der EU-Prospektverordnung die Wertpapierbeschreibung, die Zusammenfassung und sämtliche seit Billigung des einheitlichen Registrierungsformulars hinterlegten Änderungen des Formulars einer gesonderten Billigung. Während die Anlage Gebührenverzeichnis in Nummer 2.1 einen Gebührentatbestand für die Billigung des einheitlichen Registrierungsformulars und in (der nunmehrigen) Nummer 2.9 einen solchen für die Billigung von Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung enthält, ist damit die Billigung der Änderungen des einheitlichen Registrierungsformulars nicht erfasst, weshalb hierfür ein weiterer Tatbestand aufgenommen wird.

Gleiches gilt für die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EU-Prospektverordnung bezeichnete Konstellation, dass ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung hinterlegt wurde und es zur Grundlage eines Prospekts gemacht wird, so dass die gesamte Dokumentation, einschließlich der Änderungen des einheitlichen Registrierungsformulars, einer Billigung bedarf.

Der Gebührentatbestand ist ferner auch in der Konstellation einschlägig, in der gemäß Artikel 26 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung im Zusammenhang mit einer Notifizierung eine Billigung von Änderungen eines einheitlichen Registrierungsformulars erforderlich ist.

Die Höhe der Gebühr entspricht dem für die Billigung von Nachträgen anfallenden Betrag von 84 Euro, da der Aufwand für die Billigung der Änderungen schätzungsweise demjenigen entspricht, der bei der Billigung von Nachträgen entsteht.

Zu den Nummern 2.8. bis 2.15

Die zweite Stelle der Nummerierung der bisherigen Nummer 2.7 und der danach folgenden Gebührentatbestände verschiebt sich jeweils um eine Nummer nach hinten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 7 (neu) (§ 65 Absatz 1)

Bislang gelten die dem Anlegerschutz dienenden Einzelanlageschwellen des § 2a VermAnlG, zu denen eine Selbstauskunft der Anleger und Prüfung durch die vermittelnden Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 65 WpHG vorgesehen ist, nicht für Kapitalgesellschaften. Professionelle Investoren nutzen neben Kapitalgesellschaften als Investitionsgesellschaft auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG. Um das wünschenswerte Engagement professioneller Investoren weiter zu fördern, werden daher neben Kapitalgesellschaften auch GmbH & Co. KGs von den Einzelanlageschwellen des § 2a VermAnlG ausgenommen. Zugleich soll verhindert werden, dass Privatanleger die Einzelanlageschwellen durch Zeichnung von Kommanditanteilen an einer Publikums-GmbH & Co. KG umgehen. Die Publikums-GmbH & Co. KG ermöglicht ein Engagement zahlreicher Kommanditisten, wobei diese nicht gleichzeitig als Gesellschafter in der Komplementär-GmbH auftreten. Die Folge besteht darin, dass die Kommanditisten nicht auf die Entscheidungsfindung der GmbH & Co. KG Einfluss nehmen können. Der Ausschluss von Publikums-GmbH & Co. KGs ist daher aus Gründen des Anlegerschutzes geboten. Zudem könnte andernfalls eine Qualifikation als Investmentfonds vorliegen, welcher der Regulierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch unterliegt und nicht mittels Crowdfunding vertrieben werden soll.

Anlegern mit höherem monatlichem Einkommen soll auch eine größere Investition in Crowdfunding-Projekte desselben Emittenten freistehen, weshalb die maximale Einzelanlageschwelle des § 2a Absatz 3 Nummer 3 VermAnlG auf 25 000 Euro festgesetzt wird, worauf sich folglich die einzuholende Selbstauskunft zu beziehen hat.

Die entsprechenden Änderungen von § 2a VermAnlG werden in § 65 WpHG reflektiert.

Zu Nummer 8 (neu) Buchstabe b (§ 65a Absatz 1)

Die entsprechende Änderung im neuen § 6 Satz 1 Nummer 3 WpPG wird in § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG reflektiert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes)

Zu Nummer 1 (neu)

Zu Buchstabe a (§ 2a Absatz 1)

Bei der Einführung der Befreiung für Schwarmfinanzierungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) wurden die Finanzierungsformen in den Anwendungsbereich der Befreiung aufgenommen, die zu der damaligen Zeit über Internet-Dienstleistungsplattformen überwiegend angeboten wurden. Aus den Erkenntnissen der zweiten Evaluierung von § 2a VermAnlG lässt sich schließen, dass diese Begrenzung auf

bestimmte Vermögensanlagen der Crowdfunding-Branche Wachstumspotential nehmen könnte. Mit der Erweiterung der Befreiung auf Genussrechte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 5 VermAnlG wird es möglich, Anleger auch am Gewinn und am Wertzuwachs des Gesellschaftsvermögens eines Unternehmens zu beteiligen. So können Genussrechte gerade für junge beziehungsweise kleine und mittlere Unternehmen eine interessante Finanzierungsform darstellen, unter anderem da sie sich als handelsrechtliches Eigenkapital ausgestalten lassen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung ist die Beachtung der Obergrenze für den Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten. Es ist möglich, dass größere Volumina oberhalb dieser Grenze bislang kaum über Crowdfunding-Plattformen finanziert werden, weil das Überschreiten der Obergrenze die Prospektpflicht auslöst und Emittenten den damit verbundenen Aufwand im Verhältnis zu den Emissionsvolumina vermeiden wollen. Mit der Anhebung der Obergrenze von 2,5 Mio. EUR auf 6 Mio. EUR werden auch größere Crowdfunding-Finanzierungen ohne Prospekt und damit verbundenem Aufwand möglich.

Bislang werden bei der Berechnung der Obergrenze alle jemals von einem Emittenten angebotenen Vermögensanlagen einbezogen. Dadurch kann ein Unternehmen, das eine Schwarmfinanzierung bis zur Obergrenze begonnen hat, aber abbricht, danach nicht mehr die Befreiung für eine erneute Emission nach § 2a VermAnlG nutzen, da das Unternehmen zuvor bereits eine Vermögensanlage bis zur Obergrenze angeboten hatte. Weiter kann ein Unternehmen, das eine Emission unter Ausschöpfung der Obergrenze begeben hatte und diese mittlerweile vollständig getilgt hat, die Befreiung nach § 2a VermAnlG für eine erneute Emission nicht in Anspruch nehmen, weil es bereits eine Emission angeboten hatte. Dies erscheint unbillig, weil es für die Risikobeurteilung auf das ausstehende Emissionsvolumen ankommt. Daher wird die Berechnungsgrundlage dahin angepasst, dass künftig nicht verkaufte und vollständig getilgte Vermögensanlagen nicht angerechnet werden. Zudem wird die Obergrenze nunmehr auf einen Zeitraum von zwölf Monaten bezogen.

Zu Buchstabe b (§ 2a Absatz 3)

Wie zur Änderung des § 65 WpHG ausgeführt, werden aus den dort genannten Gründen neben Kapitalgesellschaften auch GmbH & Co. KGs von den Einzelanlageschwellen des § 2a VermAnlG ausgenommen und die einkommensabhängige Einzelanlageschwelle auf maximal 25 000 Euro festgesetzt.

Zu Buchstabe c (§ 2a Absatz 5)

Derzeit ist das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen untersagt, wenn der Emittent auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Denn in einem solchen Fall würde die Internet-Dienstleistungsplattform keine echte Intermediärfunktion erfüllen. Bei der zweiten Evaluierung von § 2a VermAnlG hat sich gezeigt, dass dasselbe Risiko besteht für den umgekehrten Fall, wenn der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform den Emittenten aufgrund persönlicher oder vertraglicher Verbindungen stark beeinflussen oder kontrollieren kann. Daher wird künftig auch dieser Fall von § 2a Absatz 5 VermAnlG erfasst.

Zu Nummer 3 (neu) (§ 10 Absatz 1 Satz 1)

Der Inhalt der Mitteilung wird weiter konkretisiert. Mitzuteilen ist nicht nur das Datum der Beendigung des öffentlichen Angebots beziehungsweise der Tilgung der Vermögensanlage sowie der betroffene Emittent, sondern es wird klargestellt, dass auch die Vermögensanlage konkret zu bezeichnen ist. Wenn der Anbieter in der Mitteilung genau benennt, welche Vermögensanlage welches Emittenten wann beendet beziehungsweise getilgt wurde, wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Zuordnung erleichtert. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Emittent verschiedene Vermögensanlagen, auch solche, die in einem Prospekt drucktechnisch zusammengefasst sind, ausgegeben hat.

Zu Nummer 4 (neu) (§ 13 Absatz 3 Satz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 10)

Nach Anpassung des § 2a Absatz 5 VermAnlG ist in § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 VermAnlG die entsprechende Folgeänderung vorzunehmen.

Zu Buchstabe b (Nummern 12 und 13)

Mit der neuen Nummer 12 wird eine zusätzliche Mindestangabe im Vermögensanlagen-Informationsblatt verlangt für den Fall, dass die Vermögensanlage zur Finanzierung von Immobilienprojekten dient. Denn es könnte mit der Einwerbung von Finanzmitteln für Immobilienprojekte beim Anleger die Vorstellung hervorgerufen werden, gerade aufgrund der Finanzierung einer Immobilie sei diese Investition besonders sicher, obwohl dem Anleger in der Regel für die Vermögensanlage in der Krise des Emittenten kein besonderer Schutz geboten wird. Daher ist künftig mitzuteilen, ob zur Absicherung der Vermögensanlage eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung vorgesehen ist.

Mit der neuen Nummer 13 wird eine zusätzliche Mindestangabe im Vermögensanlagen-Informationsblatt verlangt für den Fall, dass die Prospektausnahme des § 2a VermAnlG in Anspruch genommen wird. Anzugeben ist künftig der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten. Damit erhalten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Anleger wichtige Informationen über die Emissionspolitik eines Emittenten und seinen Erfolg am Markt innerhalb der letzten zwölf Monate, da zum einen der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen mitzuteilen ist und zum anderen der Verkaufspreis der im gleichen Zeitraum tatsächlich platzierten Vermögensanlagen; durch die Angabe zu den vollständig getilgten Vermögensanlagen werden die Anleger über das Tilgungsverhalten des Emittenten informiert.

Zu Nummer 6 (neu) (§ 18 Absatz 1 Nummer 7)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Angebot auch untersagen darf, wenn die Form- und Fristvorgaben zur Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13a VermAnlG nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 8 (neu) (§ 31 Absatz 2)

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 31 Absatz 2 VermAnlG an den Betreiber des Bundesanzeigers zu übermittelnden Angaben werden um die in den Nummern 3 und 4 enthaltenen Daten erweitert. Die zu übermittelnden Angaben umfassen die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannten Informationen, etwa aus den eingegangenen Mitteilungen nach § 10 VermAnlG-E. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat weiterhin keine Ermittlungs- oder Nachforschungspflicht. Dass in den Fällen der §§ 2a und 2b VermAnlG keine Mitteilungspflicht aus § 9 VermAnlG besteht und die Anbieter von der Mitteilungspflicht nach § 10 VermAnlG-E befreit sind, wird bei den nach dem neuen Satz 2 zu übermittelnden Angaben berücksichtigt. Künftig wird die Übermittlung halbjährlich erfolgen; damit wird zugleich der erweiterte Umfang der zu übermittelnden Angaben berücksichtigt und im Interesse der Anleger eine zeitnahe, effiziente Prüfung sowie Durchsetzung der Offenlegungspflichten durch den Betreiber des Bundesanzeigers sowie das Bundesamt für Justiz ermöglicht.

Zu Artikel 7 (alt) (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Die im ursprünglichen Artikel 7 vorgesehenen Änderungen des Pfandbriefgesetzes wurden zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag bereits im Rahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes vorgenommen. Daher ist Artikel 7 des Gesetzentwurfes aufzuheben.

Zu Artikel 8 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 8 (§ 2 Nummer 2 WpÜG-Angebotsverordnung)

Es zeichnet sich ab, dass die nach Artikel 1 Absatz 7 der EU-Prospektverordnung zu erlassenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission nicht rechtzeitig vor Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes zur

weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen erlassen sein werden. Daher wird für die ergänzenden Angaben in der Angebotsunterlage vorerst allein auf die Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 beziehungsweise Artikel 15 der EU-Prospektverordnung verwiesen.

Berlin, den 8. Mai 2019

Matthias Hauer
Berichtersteller

Sarah Ryglewski
Berichterstellerin

